

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

**Institut für das deutsche und internationale
Recht der Finanzdienstleister e.V. – IFR -
Nikolaistraße 39 - 45
04109 Leipzig**

- nachfolgend Auftraggeberin –

und

.....
.....
.....

- nachfolgend freier Mitarbeiter –

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Vormerkung:

Das IFR ist ein Verein der unter anderem von dem Bildungswerk der Versicherungswirtschaft das Recht eingeräumt erhalten hat, sogenannte Weiterbildungspunkte zu vergeben. Der freie Mitarbeiter ist Dozent und bietet Weiterbildungsveranstaltungen an. Nachstehende Vereinbarung dient dem Zweck, dass der freie Mitarbeiter auf eigene Rechnung Weiterbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem IFR anbietet um den Teilnehmern die Erlangung von Weiterbildungspunkten zu ermöglichen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zwischen den Teilnehmern und dem IFR keine vertragliche Vereinbarung zustande kommt.

1. Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als selbstständiger Unternehmer, im Rahmen des nachfolgend genannten Lehrganges / Kurses sowie in dem bezeichneten Vertragszeitraum und Vertragsumfang Kenntnisse und Fertigkeiten unter Beachtung der Vorgaben die im Anhang als Anlage 1 zu beigefügt sind zu vermitteln.

Lehrgang/Kurs:

Thema:

Termin:

Gesamtzahl der Unterrichtsstunden à 45 Minuten: xxx Ustd.

2. Der freie Mitarbeiter wird auf Verlangen des Auftraggebers einen geeigneten Nachweis zur versicherungsrechtlichen Beurteilung seiner Tätigkeit als selbstständiger Unternehmer vorlegen.

3. Der Auftraggeber erteilt dem freien Mitarbeiter während des Vertragsverhältnisses keine methodischen und/oder didaktischen Anweisungen. Damit ist der freie Mitarbeiter unter Beachtung der Zielvorgaben in der Gestaltung der Inhalte und der von ihm gewählten didaktischen Vorgehensweise frei und bei der Durchführung seiner Tätigkeit Weisungen des Auftraggebers nicht unterworfen. Der freie Mitarbeiter wird seine Tätigkeit höchstpersönlich ausüben.
4. Von dem vereinbarten Honorar zwischen Teilnehmer und freiem Mitarbeiter erhält der freie Mitarbeiter 50 % zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. 25 % für Aufwendungen im Rahmen der Veranstaltung (Kosten für die Anmietung eines Veranstaltungsraumes, Kosten der Bewirtung der Teilnehmer) etc. 25 % des Honorars zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhält die Auftraggeberin.

Ein Anspruch auf weitere Vergütungsansprüche, insbesondere bei Urlaub, Krankheit, aufgrund von Feiertagen oder Abwesenheit besteht nicht. Bei Ausfall der Veranstaltung z. B. bei Nichtzustandekommen der Maßnahme oder bei Kursabbruch besteht weder ein Anspruch auf anderweitige Verwendung noch auf Ersatzansprüche.

Steuern und Sozialversicherungsabgaben führt der freie Mitarbeiter selbst ab. Der freie Mitarbeiter wird den Auftraggeber von etwaigen Forderungen des Finanzamtes und der Sozialversicherungsträger freistellen.

Der freie Mitarbeiter veranlasst, dass die Teilnahmegebühren auf ein von der Auftraggeberin dem freien Mitarbeiter zu bezeichnendes Konto bezahlt werden. Eine Abrechnung erfolgt nach dem Ende der Veranstaltung. Die Auftraggeberin wird bei Vorliegen der vertraglich vereinbarten Voraussetzungen die Abrechnung innerhalb einer Frist von 2 Wochen vornehmen. Des Weiteren wird die Auftraggeberin die jeweiligen Teilnehmer und die erlangten Weiterbildungspunkte dem Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft melden.

5. Zwischen den Vertragsparteien wird ausdrücklich vereinbart, dass dieser Vertrag auch während seiner Laufzeit beiderseitig, mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündbar ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Nach dem oben unter Punkt 1. angegebenen Zeitablauf bzw. Unterrichtsumfang endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Ein festes Anstellungsverhältnis wollen die Vertragsparteien nicht begründen.

6. Dem freien Mitarbeiter bleibt es überlassen, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Durch anderweitige Tätigkeiten darf jedoch die Tätigkeit für den Auftraggeber nicht beeinträchtigt werden.
7. Der freie Mitarbeiter wird über alle Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sowie alle sonstigen ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Vorgänge des Auftraggebers Stillschweigen bewahren und dafür sorgen, dass Dritte nicht unbefugt Kenntnis erhalten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für Angelegenheiten und Vorgänge, die Geschäftspartner des Auftraggebers betreffen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus.

Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht ist ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Übt der Auftraggeber in einem Fall das Recht zur

Kündigung aus wichtigem Grund nicht aus, so berührt dies das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund in einem Wiederholungsfall nicht. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers und insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleiben unberührt.

8. Alle Ansprüche aus dem und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.
9. Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Lückenhafte oder unwirksame Regelungen sind so zu ergänzen, dass eine andere angemessene Regelung gefunden wird, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien unter Berücksichtigung des mit dem Vertragsverhältnis verfolgten Zweck gewollt hätten, wenn sie Lückenhaftigkeit oder Unwirksamkeit bedacht hätten.

Leipzig, den

Unterschrift Auftraggeberin

Unterschrift freier Mitarbeiter

